



TEILREVISION  
FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

---

VERSION 1. JULI 2024

Die Einwohnergemeinde Wileroltigen erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wileroltigen vom 16.12.2000
- die eidgenössische Zivilstandsordnung vom 01.06.1953
- ~~die Gemeindeverordnung vom 16.12.1998~~
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
- das Dekret des Grossen Rates vom 25.11.1876 über das Begräbniswesen
- das Dekret des Grossen Rates vom 24.05.1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern

folgendes Reglement:

## ZWECK UND ORGANISATION

Zweck	<b>Art. 1</b> Das Reglement bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung des Friedhofs der Gemeinde Wileroltigen. Der Friedhof ist der offizielle Bestattungsort in der Gemeinde Wileroltigen.
Organe	<b>Art. 2</b> Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind: <ul style="list-style-type: none"><li>- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde</li><li>- der Totengräber/die Totengräberin</li><li>- der Friedhofgärtner/die Friedhofgärtnerin</li></ul>
Wahlbehörde / Entschädigung	<b>Art. 3</b> Totengräber und Friedhofgärtner werden durch den Gemeinderat gewählt und sind ihm in ihrer Amtsführung unterstellt. Die Besoldung und Entschädigung des Friedhofgärtners und des Totengräbers erfolgt durch die Gemeinde Wileroltigen.
Friedhofplan	<b>Art. 4</b> Der Gemeinderat erlässt einen Friedhofplan, welcher die Einteilung der Grabreihen vorsieht.
Friedhofordnung	<b>Art. 5</b> Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich. Ruhe und Ordnung sind innerhalb des Friedhofs zu respektieren. Die Beschädigung und Verunreinigung von Gräbern, Grabmalen, Blumen, Pflanzen und dem Grabschmuck sowie die Entwendung jeglicher Beigaben auf dem Grab sind untersagt und werden bestraft. Die beiden Zugangstüren sind immer zu schliessen. Tiere haben auf dem Friedhof keinen Zutritt.

## ZUSTÄNDIGKEIT

Gemeinderat	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat - führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen; - genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage, namentlich - Erweiterungen - Neuanlagen - beschliesst über die Anstellung des Friedhofgärtners und des Totengräbers. <sup>2</sup> Er kann eine Kommission für diese Aufgaben einsetzen.
Gemeindeverwaltung	<b>Art. 7</b> Die Gemeindeverwaltung führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen eine Kontrolle. In dieser Kontrolle sind folgende Angaben aufzunehmen: Name und Vorname der bestatteten Person, Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses (Erd- oder Urnenbestattung), die Adressen der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren.
Totengräber	<b>Art. 8</b> Der Totengräber - erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich. - führt die Gräberkontrolle. In dieser Kontrolle sind folgende Angaben aufzunehmen: Name und Vorname der bestatteten Person, deren Geburts- und Todesdatum, das Datum ihrer Bestattung und die Grabnummer.
Friedhofgärtner	<b>Art. 9</b> Der Friedhofgärtner ist verantwortlich für den Unterhalt der Friedhofanlagen.

## VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Anzeigepflicht	<b>Art. 10</b> Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist von den Angehörigen oder den gemäss Eidg. Zivilstandsverordnung (Art. 74 ff) verpflichteten Personen innert 48 Stunden <b>unter Angaben einer ärztlichen Todesbescheinigung<sup>1</sup></b> beim zuständigen Zivilstandsamt anzuzeigen.
Sargtransport	<b>Art. 11</b> Der Transport des Sarges bzw. der Urne zum Friedhof ist durch die Angehörigen zu organisieren.
Bestattung	<b>Art. 12</b> Die Beerdigung erfolgt frühestens nach 48 Stunden. Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten entscheidet der Gemeinderat über eine öffentliche Begräbnisfeier. Abweichungen von dieser Vorschrift werden nur für die, im Dekret vom 15. November 1876 betreffend das Begräbniswesen, genannten Fälle bewilligt.

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom 27.05.2024

Bestattungsbewilligung	<p><b>Art. 13</b>  Nach der Ausstellung der Todesanzeige-Bescheinigung durch das Zivilstandsamt erteilt die Gemeindepolizeibehörde die Bewilligung für die Erd- oder Urnenbestattung. Vorbehalten bleiben Art. 86 Abs. 2 und Abs. 3 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953.</p>
Beerdigungsort	<p><b>Art. 14</b>  Jede verstorbene Person, welche zum Zeitpunkt ihres Todes Wohnsitz in der Gemeinde hatte, sowie alle in der Gemeinde Verstorbenen einschliesslich der Totgeborenen, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Erd- oder Urnenbestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Wileroltigen.</p>
Auswärtiger Wohnsitz	<p><b>Art. 15</b>  Zum Zeitpunkt ihres Todes ausserhalb der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, können grundsätzlich auf dem Friedhof Wileroltigen bestattet bzw. beigesetzt werden. Es ist hiefür die Erlaubnis der Gemeindepolizeibehörde einzuholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verstorbene Person verwandtschaftliche Beziehungen zu ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern hatte</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die verstorbene Person selbst oder deren Angehörige eine Bestattung bzw. Beisetzung auf dem Friedhof Wileroltigen wünschen.</li> </ul>
Abdankung	<p><b>Art. 16</b>  Für die Abdankungsfeier (ohne Sarg) kann der Gemeindesaal unentgeltlich benützt werden.</p>
Ausnahmen	<p><b>Art. 17</b>  Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.</p>
<b>DIE BESTATTUNG</b>	
Voraussetzung	<p><b>Art. 18</b>  Der Totengräber darf einen Leichnam erst bestatten, bzw. eine Urne beisetzen, nachdem die in Art. 13 umschriebene Bewilligung erteilt worden ist.</p>
Geläute	<p><b>Art. 19</b>  Bei jeder Bestattung ertönt das Geläute der Schulhausglocke, die Dauer richtet sich nach bestehendem Brauch.</p>
Einzelgrab	<p><b>Art. 20</b>  Die Gemeinde stellt ein Grab für Erd- oder Urnenbestattungen in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Beachtung der Herkunft, der Konfession, der Familien- oder persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen.</p>

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber	<p><b>Art. 21</b> In bereits belegte Einzelgräber dürfen noch Urnen beigesetzt werden, wodurch jedoch die Grabesruhe der Erstbelegung nicht verlängert wird.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p><b>Art. 22</b> Das Gemeinschaftsgrab ist ausnahmslos für Verstorbene, die kremiert wurden, vorgesehen. Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist die gemeindeeigene Mehrwegurne zu benützen.</p>
Beschaffenheit der Särge und verwendet Urnen	<p><b>Art. 23</b> Für Bestattungen dürfen nur Särge und Urnen aus leicht verweslichem Material werden.</p>
Erstellen und Masse der Gräber	<p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die Gräber werden durch den Totengräber rechtzeitig ausgehoben. Die Tiefe ist wie folgt vorgeschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reihengräber für Erwachsene 180 cm</li> <li>- Erdbestattung für Kinder über 3 bis 12 Jahren 150 cm</li> <li>- Erdbestattung für Kinder unter 3 Jahren 120 cm</li> <li>- Urnengräber 70 cm</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Anordnung der Gräber erfolgt nach Weisungen des Gemeinderates. <sup>3</sup> Es dürfen nicht zwei Särge übereinander gelegt werden.</p>
Schliessen des Grabes	<p><b>Art. 25</b> Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung, bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.</p>
Gräberkontrolle	<p><b>Art. 26</b> Der Totengräber führt die Gräberkontrolle gemäss den Bestimmungen in Art. 17 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen. Eine Abschrift des Gräberverzeichnisses ist zudem am Ende jedes Jahres der Gemeindeverwaltung zu übergeben. Die Angaben der auf dem Gemeinschaftsgrab Bestatteten sind ebenfalls im Gräberkontrollbuch einzutragen.</p>
Grabruhe/ Aufhebung von Gräbern	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Grabruhe dauert mindestens 20 Jahre. <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Ablauf der Grabruhe die Räumung eines Teils des Friedhofs anordnen. <sup>3</sup> Die Räumung muss mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht und soweit möglich den Hinterbliebenen schriftlich mitgeteilt werden. <sup>4</sup> Innert dieser Frist müssen die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht abgeräumt.</p>

## BEPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER

Unterhalt übrige Friedhofanlagen	<b>Art. 28</b> Der Unterhalt der Verbindungswege zwischen den Grabfeldern, der Wege, die die Gräber voneinander trennen und aller anderen Immobilien sowie Mobilien im Friedhof, ist Sache der Gemeinde.
Gemeinschaftsgrab	<b>Art. 29</b> Anpflanzungen sind untersagt. Mobile Schalen und Blumensträuße sind erlaubt. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und abgestandene Pflanzen abzuräumen. Die gesamte Gestaltung liegt in der Obliegenheit des Gemeinderates und des Friedhofgärtners.
Einfassung	<b>Art. 30</b> Alle Reihengräber werden einheitlich eingefasst. Der Gemeinderat bestimmt die Art der Einfassung.
Blumenschmuck und Grabunterhalt	<b>Art. 31</b> Die Ausschmückung der Gräber durch Blumen und andere Pflanzen ist Sache der Angehörigen und ist sehr zu empfehlen. Passende Pflanzen hinter den Grabsteinen sind erwünscht.
Art der Bepflanzung	<b>Art. 32</b> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Es dürfen insbesondere keine Bäume gepflanzt werden. Passende Sträucher, Zwergnadelhölzer und überwinterbare Pflanzen werden auf Antrag des Friedhofgärtners durch den Gemeinderat bewilligt. Ungeeignete Pflanzen werden im Auftrag des Gemeinderates durch den Friedhofgärtner entfernt.
Zurückschneiden der Pflanzen	<b>Art. 33</b> Pflanzen, die durch die Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen ausgeführt. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck und abgestandene Pflanzen abzuräumen.
Nicht bepflanzte Gräber	<b>Art. 34</b> Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht bepflanzte wurden oder solche, deren Bepflanzung nicht weitergeführt wurde, sind durch Bodendecker überwachsen zu lassen. Der Friedhofgärtner besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Anpflanzung geeigneter Bodendecker-Pflanzen.
Haftungsausschluss	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze und andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

## GRABMÄLERN

Grabkreuz	<b>Art. 36</b> Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab auf Kosten der Hinterbliebenen mit einem beschrifteten Holzkreuz versehen.
Grabmal	<b>Art. 37</b> Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von 11 Monaten seit der Bestattung gesetzt werden. Diese Frist gilt nicht für Urnenbestattungen. Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Liegende Grabmäler werden nicht bewilligt.
Werkstoffe	<b>Art. 38</b> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz und Schmiedeisen gestattet. Grösse, Ausführung und Farbe sollen das Gesamtbild und die Ruhe des Friedhofs nicht stören.
Dimension der Grabmäler	<b>Art. 39</b> Das Grabmal darf nicht höher als 110 cm sein. Seine Sockelbreite darf 60 cm nicht übersteigen. Es muss wenigstens 13 cm dick sein.
Benachrichtigung Friedhofgärtner	<b>Art. 40</b> Vor der beabsichtigten Aufstellung des Grabmales ist der Friedhofgärtner rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
Unterhalt des Grabmals	<b>Art. 41</b> Der Unterhalt des Grabmals ist Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte zu reparieren. Der Unterhalt des Grabmales ist ohne Aufforderung jederzeit zu gewährleisten, spätestens aber 30 Tage nach einer Aufforderung, die vom Gemeinderat erlassen wurde.
Ersatzvornahme Unterhalt Grabmal	<b>Art. 42</b> Die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Rechtsnachfolger, bzw. das allfällige Entfernen des Grabmals sind ausdrücklich vorbehalten.
Fehlende Rechtsnachfolger	<b>Art. 43</b> Fehlen Rechtsnachfolger, wird durch die Gemeinde ein schlichtes Grabmal gesetzt.
Schrifttafel auf Gemeinschaftsgrab	<b>Art. 44</b> Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf der durch die Gemeinde gesetzten Schrifttafel durch eine Plakette (Aluminium eloxiert) aufgeführt. Soll auf eine Bezeichnung verzichtet werden, muss dies dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden. Die Kosten für die Beschriftung gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

## ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Gebühren/Kosten

#### Art. 45

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf den nachfolgenden Gebührenrahmen einen Gebührentarif. Der Tarif regelt die Ansätze für die Erd- und Urnenbestattungen sowie die einmaligen Kosten für den Grabplatz und die Herrichtung nach der Bestattung.

Vorbehalten bleibt Art. 20 des Dekretes vom 25.11.1876 betreffend das Begräbniswesen.

Ausheben, Eindecken des Grabes, Herrichtung nach der Bestattung, Grabeinfassung, Setzen der Grabeinfassung, Entschädigung für Läuten<sup>2</sup>:

Erdbestattungsgrab Fr. ~~1'000.00~~ 550.00 - ~~1'500.00~~ 900.00

Urnengrab Fr. ~~700.00~~ 180.00 - ~~1'000.00~~ 500.00

Beisetzung Urne

auf bestehendes Grab Fr. ~~300.00~~ 180.00 - 500.00

Gemeinschaftsgrab Fr. ~~200.00~~ 180.00 - 500.00

Die Plakette für die Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes wird zusätzlich verrechnet.

Einmalige Kosten für Grabplatz:

Personen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Wileroltigen:

Erbestattungsgrab unentgeltlich

Urnengrab unentgeltlich

Gemeinschaftsgrab Fr. 200.00 - 400.00

Personen mit auswärtigem Wohnsitz:

Erdbestattungsgrab Fr. 200.00 - 400.00

Urnengrab Fr. 200.00 - 400.00

Gemeinschaftsgrab Fr. 500.00 - 1'000.00

### Weitere Kosten

#### Art. 46

Allfällige weitere Kosten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall anfallen können und im Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement nicht aufgeführt sind, müssen nach effektivem Aufwand von den Hinterbliebenen übernommen werden.

### Widerhandlungen

#### Art. 47

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

### Beschwerden

#### Art. 48

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates bleibt das Recht der Verwaltungsbeschwerde vorbehalten. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates bleibt das Recht der Gemeindebeschwerde vorbehalten.

---

<sup>2</sup> Anpassung vom 27.05.2024



Inkrafttreten

**Art. 49**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das Reglement tritt per ~~1. Januar 2005~~ **1. Juli 2024** in Kraft.

**BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Wileroltigen vom ~~2. Dezember 2023~~ **27. Mai 2024** nahm die Änderungen Gemäss Fussnote des Reglements an.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN**

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Hinnerk Semke

sig. Alessia Mutti

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. April bis 27. Mai 2024 (mindestens dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 und 18 vom 25. April und 2. Mai 2024 bekannt.

Wileroltigen, April 2024

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Alessia Mutti

**BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE**

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2004 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Fritz Stooss-Stähli

sig. Cornelia Baumann

**AUFLAGEZEUGNIS**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 11. November 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 46 und 47 vom 11. und 18. November 2004 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:  
sig. Cornelia Aeschlimann